Vereinte Nationen S/PRST/2021/1



Verteilung: Allgemein 12. Januar 2021 Deutsch

Original: Englisch

Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats

Am 12. Januar 2021 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen", im Einklang mit dem angesichts der außerordentlichen Umstände aufgrund der COVID-19-Pandemie vereinbarten und in dem Dokument S/2020/372 festgelegten Verfahren, im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

"Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolution 1373 (2001), mit der er beschloss, den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einzusetzen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Rolle des Ausschusses und seines Exekutivdirektoriums bei der Überwachung, Förderung und Erleichterung der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats.

Der Sicherheitsrat spricht den Angehörigen der Opfer des Terrorismus sein Beileid aus und bekundet seine Solidarität mit den Ländern, die Terroranschläge erlitten haben, und seine Unterstützung für die Überlebenden und Opfer der von terroristischen Gruppen begangenen Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auch weiterhin eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

Der Sicherheitsrat betont, dass der Terrorismus und der Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden können und sollen.

Der Sicherheitsrat betont, dass die Bedrohung durch den Terrorismus anhält und Mitgliedstaaten auf der ganzen Welt davon betroffen sind, was Konflikte in den betroffenen Regionen verschärfen und dazu beitragen kann, die betroffenen Staaten zu unterminieren.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und betont, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Bekämpfung terroristischer Handlungen und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus tragen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt ferner, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit





allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, unterstreicht, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung ergänzt und verstärkt und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung ist, stellt fest, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist, und stellt ferner fest, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta der Vereinten Nationen, einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung zur Gewalt beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert.

Der Sicherheitsrat erinnert an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen mitwirken oder diese unterstützen, vor Gericht gestellt werden.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, insbesondere diejenigen, die in den Ratsresolutionen 1373 (2001), 2178 (2014) und 2462 (2019) festgelegt sind.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die Notwendigkeit, die Bedingungen zu beseitigen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, wie in Säule I der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus dargelegt, und ist sich dessen bewusst, dass ein umfassender Ansatz zur Beseitigung des Terrorismus Maßnahmen auf nationaler, regionaler, subregionaler und multilateraler Ebene erfordert.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass Terroristen und terroristische Gruppen das Internet auch weiterhin für terroristische Zwecke nutzen, und betont die Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten kooperativ handeln, wenn sie nationale Maßnahmen ergreifen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien und Kommunikationswege für terroristische Handlungen auszunutzen, und auch weiterhin in freiwilliger Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft wirksamere Mittel gegen die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke entwickeln und einsetzen, unter anderem durch die Erarbeitung von Gegennarrativen und innovative technologische Lösungen, unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig ein gesamtstaatlicher und -gesellschaftlicher Ansatz ist, betont, wie wichtig es ist, mit allen maßgeblichen Interessenträgern, insbesondere der Zivilgesellschaft, bei der Bekämpfung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zusammenzuarbeiten, und befürwortet die volle, gleichberechtigte und konstruktive Mitwirkung von Frauen und Jugendlichen an diesem Prozess.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer die Intensität, Dauer und Hartnäckigkeit von Konflikten erhöhen und von ihnen eine schwere Bedrohung für ihre Herkunftsstaaten, die Staaten, durch die sie reisen, und die Staaten, in die sie reisen, sowie für die Staaten ausgehen kann, die an Gebiete bewaffneten Konflikts, in denen ausländische terroristische Kämpfer aktiv sind, angrenzen und die erheblichen Sicherheitsbelastungen ausgesetzt sind, stellt fest, dass die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer alle Regionen und Mitgliedstaaten erfassen kann, auch diejenigen in weiter Entfernung von Konfliktgebieten,

2/3 21-00350

und bekundet seine ernste Besorgnis darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer ihre extremistische Ideologie einsetzen, um den Terrorismus zu fördern.

Der Sicherheitsrat würdigt die laufende Arbeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und seines Exekutivdirektoriums zur Ermittlung von Kapazitätsdefiziten und zur Erleichterung technischer Hilfe und somit zur Stärkung der Durchführung der Resolution 1373 (2001) und der späteren einschlägigen Resolutionen, ist sich der erheblichen Kapazitäts- und Koordinierungsprobleme bewusst, vor denen viele Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus und des ihn begünstigenden Gewaltextremismus sowie bei der Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, der Anwerbung zum Terrorismus und aller anderen Formen der Unterstützung terroristischer Organisationen stehen, ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium weiter zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass die Kernaufgabe des Exekutivdirektoriums in einer neutralen, sachverständigen Bewertung der Durchführung der Resolution 1373 (2001) und anderer einschlägiger Resolutionen besteht und dass die aus diesen Bewertungen hervorgehenden Analysen und Empfehlungen den Mitgliedstaaten bei der Feststellung und Behebung von Durchführungs- und Kapazitätsdefiziten eine wertvolle Hilfe sind.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass das Exekutivdirektorium und das Büro der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung (UNOCT) im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer spezifischen Rolle ihre Tätigkeiten eng koordinieren und intensiv zusammenarbeiten, um ein wirksames Engagement zwischen den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und so die ausgewogene Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie die Durchführung anderer Resolutionen zur Terrorismusbekämpfung zu verbessern, und hebt die wichtige Rolle hervor, die die Einrichtungen, die dem Globalen Pakt zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung angehören, insbesondere das UNOCT, sowie andere Geber von Kapazitätsaufbauhilfe bei der Bereitstellung technischer Hilfe durch internationale Zusammenarbeit wahrnehmen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen den mit den Resolutionen 1373 (2001), 1267 (1999), 1989 (2011), 2253 (2015) und 1540 (2004) eingesetzten Ausschüssen und ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verstärkt werden muss, stellt fest, wie wichtig es für ihre wirksame Zusammenarbeit ist, dass die Ausschüsse in einem ständigen Austausch und Dialog mit allen Mitgliedstaaten stehen, und legt den Ausschüssen nahe, auch weiterhin einen konstruktiven und transparenten Ansatz zu verfolgen.

Der Sicherheitsrat erinnert an seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft, in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen und Foren im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Satzungen der regionalen und subregionalen Organisationen ist.

Der Sicherheitsrat wird sich auch weiterhin standhaft dafür einsetzen, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu verhüten und zu bekämpfen sowie dem Gewaltextremismus zu begegnen, der den Terrorismus begünstigt, und trifft den Beschluss, das geeinte und koordinierte internationale Vorgehen gegen diese Geißel weiter zu stärken, im Einklang mit seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit."

21-00350